

Brüssel, den 3. Oktober 2014
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0255 (APP)**

13509/1/14
REV 1

EPPO 49
CATS 128
EUROJUST 161
FIN 671
COPEN 228
GAF 51

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen
Staatsanwaltschaft
- *Sachstand/Orientierungsaussprache*

A. Hintergrund

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft wurde am 17. Juli 2013 angenommen; er ist seitdem mehrmals in der zuständigen Gruppe (Zusammenarbeit in Strafsachen) des Rates sowie im CATS und vom Rat (Justiz und Inneres) auf mehreren Tagungen erörtert worden.

Am 6. Juni 2014 begrüßte der Rat (Justiz und Inneres) einen überarbeiteten Entwurf der ersten 19 Artikel der Verordnung als Grundlage für die weiteren Beratungen. Der neue Entwurf beinhaltete insbesondere folgende Konzepte:

- eine kollegiale Struktur der Europäischen Staatsanwaltschaft,
- eine konkurrierende Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft und der nationalen Strafverfolgungsbehörden zum Führen von Ermittlungen bei Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Union.

B. Sachstand

Der italienische Vorsitz hat die vom griechischen Vorsitz begonnene Arbeit fortgesetzt und Teile des Vorschlags überarbeitet. Der Vorschlag ist an 6 Arbeitstagen (einschließlich dem 6./7. Oktober) von der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" erörtert worden; im CATS haben zwei thematische Beratungen stattgefunden. Einige Aspekte des Dossiers wurden darüber hinaus auf der informellen Ministertagung im Juli in Mailand erörtert.

Auf der Grundlage der unter dem griechischen Vorsitz ausgearbeiteten 19 Artikel hat der Vorsitz sich nun auf die Prüfung der Bestimmungen über Ermittlungen und Verfahrensgarantien (Artikel 15-19 und 25-36 des Kommissionsvorschlags) konzentriert, um Einigung über einen Text herbeizuführen, der die in diesen Artikeln behandelten Themen umfasst. Der neue Text zu diesen Themen soll dann mit den eingangs genannten 19 Artikeln zusammengefügt und die vollständige Fassung anschließend einer neuen Prüfung unterzogen werden, um einen kohärenten und konsolidierten Text zu erstellen.

C. *Speziell zum Konzept eines einheitlichen Rechtsraums*

Artikel 25 des Vorschlags mit dem Titel "Ermittlungsbefugnis der Europäischen Staatsanwaltschaft" lautet wie folgt:

1. Für die Zwecke der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft gelten die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Union als ein einheitlicher Rechtsraum, in dem die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit ausüben kann.
2. Wenn die Europäische Staatsanwaltschaft beschließt, ihre Zuständigkeit in Bezug auf eine Straftat auszuüben, die ganz oder teilweise außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten von einem ihrer Staatsangehörigen, von Bediensteten der Union oder von Mitgliedern der Organe begangen wurde, so bemüht sie sich unter Anwendung der Instrumente und Verfahren des Artikels 59 um Unterstützung, um die Mitwirkung des betreffenden Drittlands zu erreichen.

Die Bestimmung, die für die gesamte Verordnung von zentraler Bedeutung ist, da sie entscheidenden Einfluss auf die Arbeitsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft hat, wurde in der zuständigen Gruppe (Zusammenarbeit in Strafsachen) eingehend erörtert. Zahlreiche Delegationen haben in diesem Zusammenhang Unterstützung für das der Bestimmung zugrunde liegende Prinzip geäußert, dabei aber angemerkt, dass einige Aspekte überprüft werden müssten. Einige Delegationen sprachen sich dafür aus, die Bestimmung ganz zu streichen; andere schlugen vor, die möglicherweise missverständliche Formulierung "einheitlicher Rechtsraum" zu ersetzen.

Der Vorsitz würde das der Bestimmung zugrunde liegende Prinzip folgendermaßen zusammenfassen:

Das Konzept des einheitlichen Rechtsraums bedeutet, dass die Europäische Staatsanwaltschaft zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht auf Instrumente angewiesen ist, die die Rechtshilfe erleichtern oder die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsentscheidungen vorsehen. Die Europäische Staatsanwaltschaft handelt als eine einheitliche Staatsanwaltschaft, und jegliche Zusammenarbeit bzw. Interaktion zwischen der zentralen Europäischen Staatsanwaltschaft und den Europäischen Delegierten Staatsanwälten in den verschiedenen teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Delegierten Staatsanwälte untereinander erfolgt unter umfassender Berücksichtigung dieses Prinzips.

Im Anschluss an die Beratungen der Gruppe erachtet der Vorsitz es als wahrscheinlich, dass Artikel 25 stellenweise überarbeitet werden muss, **und die Beratungen in der Gruppe werden in diesem Sinne fortgeführt**. Der Vorsitz geht jedoch davon aus, dass es **bereits** eine breite Unterstützung für den **Grundgedanken** gibt, die Europäische Staatsanwaltschaft als eine einheitliche Staatsanwaltschaft zu betrachten, die über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg handelt, ohne auf die herkömmlichen Formen der Rechtshilfe oder gegenseitigen Anerkennung zurückzugreifen. Davon ausgehend wird den Ministern folgende Frage gestellt:

D. Frage an die Minister

*Der Vorsitz ersucht den Rat, **darüber zu beraten, ob** die Europäische Staatsanwaltschaft als eine einheitliche Staatsanwaltschaft handeln und grundsätzlich nicht auf Instrumente der Rechtshilfe oder gegenseitigen Anerkennung zurückgreifen **sollte**, wenn sie im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaats tätig wird.*